



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für den Sport-Club Itzehoe e.V.

(gültig ab 17.01.2022)

Diese Konzeption wird fortlaufend überarbeitet und orientiert sich an bundesweit geltenden Regelungen zum Schutz vor dem Corona-Virus sowie an der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Sport im Indoorbereich (gem. § 11 LVO):

In Innenräumen gilt "2G plus". Grundsätzlich dürfen daher nur Personen Sport treiben,

- die keine coronatypischen Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) haben und
- die einen Impf- oder Genesenennachweis sowie einen tagesaktuellen Test vorlegen. Geboosterte müssen keinen Test vorlegen.

Gültig sind Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Ebenfalls gültig sind die sogenannten Selbsttests. Der Test muss vor Ort unter Aufsicht derjenigen Person stattfinden, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist.

Eine Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zu ihrer Einschulung.

Bestimmte Sportlerinnen und Sportler sind vom zusätzlichen Testnachweis befreit. Das sind:

- Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben
- Personen, die frisch doppelt geimpft sind (deren zweite Impfung also weniger als drei Monate zurückliegt)
- Personen, die frisch genesen sind (deren Erkrankung also weniger als drei Monate zurückliegt)
- Personen, die doppelt geimpft und genesen sind

- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige Schüler/-innen, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
- Sorge- und Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nr., 2,4 oder 6 AusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a der LVO eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

Für **altersübergreifende Sportangebote** (z.B. Eltern-Kind-Turnen) gilt folgende Regelung:

Variante 1: Sorge- und Umgangsberechtigte nehmen aktiv am Sport teil: 2Gplus

Variante 2: Sorge- und Umgangsberechtigte sind Begleitung: 3G mit Mund-Nasen-Bedeckung

Bestimmungen für Übungsleitende:

Personen, bei denen die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt, wird weiterhin eine Ausnahme zugunsten einer 3G-Regel eingeräumt. Selbstverständlich darf auch dieser Personenkreis keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

Anmerkung:

Eine beruflich bedingte Sportausübung oder -anleitung liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.000 Euro pro Jahr (ÜL-Pauschale) gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählen auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

Sportwettbewerbe

Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Hierzu zählen auch Sportfeste und sog. Freundschaftsspiele. Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf diese Teilnehmerbegrenzung nicht anzurechnen. Für Veranstaltungen ist generell ein gesondertes Hygienekonzept zu erstellen.

Überprüfung Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

§ 4 Absatz 4 Satz 1 der LVO regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sowie Nachweise der Auffrischungsimpfung für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt.

Sport im Outdoorbereich:

Es gilt weiterhin die 3G-Regelung.

Allgemeine Empfehlungen:

Es dürfen nur Personen am Sportbetrieb teilnehmen, die in eigener Selbstbeurteilung frei von Symptomen einer Corona-Virus Infektion sind.

Aushänge und Bodenaufkleber weisen auf die allgemeinen Verhaltensregeln zum Schutz vor dem Corona-Virus hin.

Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5m soweit dies möglich ist einzuhalten.

Das Tragen einer FFP2-Maske wird insbesondere dort empfohlen, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann.

Vor und nach dem Training sollen die Hände gewaschen und desinfiziert werden. Zudem werden benutzte Geräte regelmäßig desinfiziert

Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen etc.) soll verzichtet werden.

Alle Sportstätten werden ausreichend belüftet.

Zuschauer/-innen beim Training sollten vermieden werden.

Um die Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen zu minimieren, wird den Sportlern empfohlen, bereits umgezogen zum Training / Wettkampf zu erscheinen.

Für die einzelnen Sportarten gelten die Orientierungen und Regelungen der jeweiligen Fachverbände und des DOSB.